



Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Inhalt

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2	Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3	Definitionen	3
§ 4	Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH	3
§ 5	Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 9	Vorprüfung	5
§ 10	Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung	6
§ 11	Ausbildung	6
§ 12	Beendigung der Ausbildung	7
§ 13	Prüfung	7
§ 14	Ernennung/Ablehnung	8
§ 15	Beginn der Tätigkeit	8
Gruppenrichter		9
§ 16	Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung	9
Allgemeinrichter		9
§ 17	Zulassung, Ausbildung, Ernennung	9
Formwertrichter		9
§ 18	Werdegang, Bewerbung usw.	9
§ 19	Ernennung/Ablehnung	10
Schlussbestimmungen		10
§ 20	Teilnichtigkeit	10
§ 21	Gültigkeit und Inkrafttreten	10

Präambel:

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für die Rassehundezuchtvereine eine Rahmenordnung dar; sie können weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschließen.

Für den VDH gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von ihrem VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Formwertrichter im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die von den dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind in der VDH-Formwertrichterliste eingetragen.

Zuchtrichterobleute sollten in den Rassehund-Zuchtvereinen eingesetzt werden (V-ZRO). Sie sollten Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Vereins zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

Ein **Zuchtrichterausschuss** sollte in den VDH-Mitgliedsvereinen zur Behandlung von Richterangelegenheiten installiert werden (V-ZRA). Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung bleibt den VDH-Mitgliedsvereinen überlassen.

§ 4 Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem jeweiligen VDH-Mitgliedsverein.

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

2. Bei Bewerbern für vom VDH direkt betreute Rassen, besteht die Zuständigkeit des VDH.
3. Bei der Ausbildung von Gruppen- und Allgemeinrichtern obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen das zuständige VDH-Vorstandsmitglied – nach Beratung im Zuchtrichter-Ausschuss –, gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig.
4. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der jeweilige VDH-Mitgliedsverein und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der jeweilige VDH-Mitgliedsverein und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
2. Die VDH-Mitgliedsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als zwei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
3. Ist der VDH-Mitgliedsverein aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom VDH-Mitgliedsverein betreute Rasse sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom Rassehundezuchtverein der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.
5. VDH-Prüfungskommissionen sind zuständig für die Abnahme von Prüfungen der Gruppenrichteranwärter, der Spezial-Zuchtrichteranwärter von nicht von VDH-Mitgliedsvereinen betreuten Rassen (vom VDH direkt betreute Rassen).

§ 6 Abs. 2. gilt entsprechend.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim zuständigen Gremium des VDH-Mitgliedsvereins mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.

3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VDH-Mitgliedsverein.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Die Rassehundezuchtvereine können Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legen sie selbst fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 3. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
 4. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Die VDH-Mitgliedsvereine können von Abs. 1 1.) bis 4.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Die Bewerbung muss auch dann über den VDH-Mitgliedsverein erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird, ausgenommen für Rassen, die direkt über den VDH betreut werden. Die VDH-Mitgliedsvereine sind auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle bei ihnen in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Will jemand Spezial-Zuchtrichteranwärter für eine Rasse werden, die direkt über den VDH betreut wird, so ist die Bewerbung unmittelbar an den VDH zu richten. Dabei gelten die Voraussetzungen in § 8.1., mit Ausnahme des letzten Halbsatzes zu 4.).
7. VDH-Mitgliedsvereine können Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins oder im Falle der direkt vom VDH betreuten Rassen vom VDH-Vorstand zum Spezial-Zuchtrichteranwalt ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des VDH-Mitgliedsvereins, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwalt gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.

Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
 1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
 2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
 3. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hundeund
 4. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hundeals Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der Rassehundezuchtverein im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen V-ZRO oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. VDH-Mitgliedsvereine, die mehr als drei Rassen betreuen, können die Frist auf drei Jahre ausdehnen. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VDH-Mitgliedsverein, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-

Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden VDH-Mitgliedsverein wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Gruppenrichter

§ 16 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung

1. Zur Ausbildung zugelassen werden kann nur ein Spezial-Zuchtrichter nach mindestens vierjähriger intensiver Zuchtrichtertätigkeit im In- und Ausland. Ein Bewerber für eine Ausbildung zum Gruppenrichter sollte für mindestens drei Rassen der betreffenden FCI-Gruppe als Spezial-Zuchtrichter zugelassen sein. Der VDH kann eine Stellungnahme des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins einholen. Über die Zulassung entscheidet das zuständige VDH-Vorstandsmitglied nach Beratung im VDH-ZRA. Ein Anspruch auf Ernennung zum Gruppenrichteranwärter besteht nicht.
2. Die Ausbildung obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den VDH-Mitgliedsvereinen. Der VDH-Vorstand kann auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds nach Beratung im VDH-ZRA Ausbildungskoordinatoren für die einzelnen FCI-Gruppen ernennen.
3. Die Ausbildungskoordinatoren des VDH für die zehn Rassengruppen der FCI sind im In- und Ausland erfahrene Gruppen- oder Allgemeinrichter des VDH, die die Ausbildung der Gruppenrichter für die jeweiligen FCI-Gruppen betreuen. Sie können auch als Berater für Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungen in ihrer FCI-Gruppe angefragt werden und machen Vorschläge zur Berufung qualifizierten Nachwuchses für die Gruppenrichter-Ausbildung. Sie sollen möglichst regelmäßig als Mitglied der VDH-Prüfungskommissionen in der entsprechenden FCI-Gruppe herangezogen werden. Die Ausbildungskoordinatoren des VDH werden vom Vorstand berufen und berichten direkt an das für Zuchtrichterwesen zuständige Vorstandsmitglied.
4. Der Gruppenrichteranwärter hat die Anwartschaften gemäß den Vorgaben des VDH (Ausbildungsplan) zu erfüllen. Die Anwartschaften sind entsprechend dem Ausbildungsplan vorher abzustimmen und genehmigen zu lassen.
5. Nach Erfüllung der Vorgaben des VDH und einer erfolgreich abgelegten Prüfung ist der Gruppenrichteranwärter auf Vorschlag des VDH-ZRA durch den VDH-Vorstand zum Gruppenrichter zu ernennen. Die Ernennung kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.
6. Ein Gruppenrichteranwärter kann vom VDH-Vorstand jederzeit abberufen werden, wenn er grob fahrlässig oder schuldhaft gegen die VDH-Zuchtrichter-Ordnung oder die Vorgaben seines Ausbildungsplans verstößt.
7. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied kann nach Beratung im VDH-ZRA einen erstmals ernannten Gruppenrichter nach mindestens zweijähriger Tätigkeit im In- und Ausland zum Anwärter für weitere FCI-Gruppen ernennen. Ein Anspruch auf Ernennung besteht nicht.

Allgemeinrichter

§ 17 Zulassung, Ausbildung, Ernennung

1. Zu Allgemeinrichteranwärtern können nur Gruppenrichter ernannt werden, die für wenigstens 5 der FCI-Rassegruppen zugelassen sind. Der Anwärter sollte in jedem Fall Gruppenrichter der FCI-Gruppen 1 oder 2 und der FCI-Gruppe 9 sein. Ein Anspruch auf Ernennung zum Allgemeinrichteranwärter besteht nicht.
2. Die Ausbildung zum Allgemeinrichter obliegt dem VDH im Zusammenwirken mit den VDH-Mitgliedsvereinen.
3. Die Ernennung zum Allgemeinrichter durch den VDH-Vorstand darf, unabhängig von den vorstehenden Vorschriften, frühestens nach zehnjähriger Zuchtrichtertätigkeit erfolgen.

Formwertrichter

§ 18 Werdegang, Bewerbung usw.

1. Es steht jedem dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen VDH-Mitgliedsverein frei, Personen zu Formwertrichtern auszubilden. § 3ZRO gilt entsprechend.
2. Für die Ausbildung von Formwertrichtern ist ausschließlich der VDH-Mitgliedsverein zuständig. Er legt die Kriterien zu Werdegang, Bewerbung, Ausbildung und Prüfung in eigener

Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung

Zuständigkeit fest. Er hat zu gewährleisten, dass ein Formwertrichter eine qualifizierte Ausbildung durchläuft und eine praktisch/theoretische Abschlussprüfung ablegt.

§ 19 Ernennung/Ablehnung

Für die Ernennung/Ablehnung gilt § 14 Ziff. 2 dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass die Eintragung in die VDH-Formwertrichterliste erfolgt.

Schlussbestimmungen

§ 20 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 21 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die VDH-Mitgliedsvereine sind nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchrichter-Ordnung oder zur Angleichung ihrer Zuchrichter-Ordnung verpflichtet.
VDH-Mitgliedsvereine, die in ihrer Zuchrichter-Ordnung andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorsehen und nachweisen, dass die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, sind gleichgestellt.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in den Ordnungen der Mitgliedsvereine hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.